

SATZUNG

über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung – WerbeS) vom 16.07.2024

Die Stadt Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet unabhängig von einer Genehmigungspflicht.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über Werbeanlagen enthalten sind.
- (3) Bei Einzeldenkmälern oder im Ensemble-Bereich können an Werbeanlagen im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die Anforderungen des § 4 dieser Satzung hinausgehen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Maßstab, Form, Werkstoff und Farbe dem umliegenden Gebäudebestand unterordnen und so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken. Sie müssen mit ihrer Umgebung in Einklang stehen und dürfen gem. Art. 8 BayBO das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den städtebaulichen Charakter nicht beeinträchtigen. Zu einer Beeinträchtigung führen in der Regel:
 1. eine Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen (z. B. mehr als 3 Fahnen);
 2. Werbeanlagen, die in die freie Landschaft hineinwirken;
 3. Werbeanlagen mit übermäßiger Größe (z.B. Leuchtkästen größer 3 m², Fahnen größer 5 m²);

4. Werbeanlagen in großer Höhe über dem Gelände (z.B. an Dächern, Schornsteinen, Brücken)
 5. Überschneidungen von Werbeanlagen mit Architekturelementen (z.B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen).
 6. Werbeanlagen in Privatwohngärten ohne Bezug zur Wirkungsstätte.
- (2) Auf Grund ihrer besonders verunstaltenden Wirkung bzw. besonders starker Beeinträchtigung des Ortsbildes sind folgende Werbeanlagen an den Hauptverkehrsstraßen sowie den Ortsdurchfahrten unzulässig:
1. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung (grelle und bunte Farben, Signalfarben, fluoreszierende und phosphoreszierende Farben, veränderliche, blendende, blinkende, flackernde und dauerhaft wechselnde (elektronische) Werbeanlagen sowie programmierte Wechselwerbung auf Bildschirmen (elektronischen Panels));
 2. Werbeanlagen an Einfriedungen (Geländern und Zäunen);
 3. Werbeanlagen an Elementen des Naturraumes (z.B. Bäume, Felsen, Uferböschungen);
 4. Fahrzeuge, insbesondere Kfz-Anhänger, welche vorrangig zum Zweck der Werbung dauerhaft (mehr als 7 Tage) oder regelmäßig nicht am Ort der Leistung bzw. der Betriebsstätte abgestellt werden;
 5. Himmelstrahler (Skybeamer).
- (3) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erreicht wird. Sie sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind.
- (4) Hinweiszeichen für abseits oder versteckt gelegene Betriebe sind nur unmittelbar an der Straßenabzweigung zulässig, außer im Außenbereich. Fremdwerbung kann an den von der Stadt festgesetzten Standorten zugelassen werden. Im Innenbereich sind Hinweisschilder nur in Form von Sammelhinweisanlagen zulässig.

Als Ortsdurchfahrten im Sinn des Satzes 1 gelten die klassifizierten Bundes-, Staats- und Kreisstraßen. Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, welche überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (z.B.: Bahnhofstraße sowie südl. Teilstück Am Floßkanal, Weidacher Hauptstraße, Schießstättstraße., Pfaffenrieder Straße).

§ 3
Werbeanlagen im Gewerbegebiet
(ausgenommen Pfaffenrieder Straße)

- (1) Angestrahlte und selbstleuchtende Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht.
- (2) Dauerhaft wechselnde (elektronische) Werbeanlagen sowie programmierte Wechselwerbung auf Bildschirmen (elektronischen Panels) können ausnahmsweise durch den Stadtrat der Stadt Wolfratshausen zugelassen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag zu Stellen und zu begründen.
- (3) Blendende, blinkende, flackernde und sog. Himmelstrahler sind unzulässig.

§ 4
Werbeanlagen und Denkmalschutz

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden, die als Einzeldenkmal oder als Teil eines Ensembles in die Denkmalliste eingetragen sind, sind nur unbeleuchtet, angestrahlt oder hinterleuchtet zulässig. Die Anbringung von durchscheinenden, selbstleuchtenden oder blendenden, blinkenden, flackernden und dauerhaft wechselnden (elektronischer) Werbeanlagen sowie programmierter Wechselwerbung auf Bildschirmen (elektronischer Panels) und die Errichtung von sog. Himmelstrahlern ist unzulässig.
- (2) Die Buchstaben- bzw. Zeichengröße ist auf 0,30 m begrenzt; mehrzeilige Schriften sind unzulässig. Werden die Zeichen und Buchstaben auf ein Schild aufgetragen, darf dieses eine Höhe von 0,38 m nicht überschreiten.
- (3) Die Anbringung der Werbeanlagen ist nur unterhalb der Fenster im 1. Stock zulässig. Mehrere Anlagen sind nebeneinander anzubringen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen.
- (4) Ausleger sind nur als Schilder, ohne Körper, zulässig. Die Schilder sind getrennt von der Wand hängend, anzubringen. Es sind nur unbeleuchtete oder angestrahlte Ausleger zulässig.
Selbst leuchtende und reflektierende Schilder und Schriften sind unzulässig.
- (5) Werbeanlagen an Baudenkmalern und innerhalb von Ensembles bedürfen nach dem Denkmalschutzgesetz immer einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen).

§ 5

Werbeanlagen im übrigen Stadtgebiet

- (1) Im übrigen Stadtgebiet sind blendende, blinkende, flackernde und dauerhaft wechselnde (elektronische) Werbeanlagen sowie programmierte Wechselwerbung auf Bildschirmen (elektronischen Panels) und sog. Himmelstrahler unzulässig. Angestrahlte und selbstleuchtende Werbeanlagen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass von ihnen keine Blendwirkung ausgeht.
- (2) Die Werbeanlagen müssen in ihren Proportionen zum Gebäude passen. Sie sind nur unterhalb der Fenster im 1. Stock zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind nebeneinander anzubringen und in Form und Größe aufeinander abzustimmen.
- (3) Für Ausleger gilt § 4 Abs.4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Abweichungen

- (1) Von den bauaufsichtlichen Anforderungen dieser Satzung können gemäß Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Abweichungen müssen schriftlich beantragt und begründet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs.1 Nr.1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro (i. W. fünfhunderttausend) belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.07.2024 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die entsprechende Satzung vom 16. Juni 2004.

Wolfratshausen, den 25.07.2024


Klaus Heilingelechner
Erster Bürgermeister